Rahmenvertrag für
Steuerberatung und Rechtsberatung im EWN-Konzern 2027 - 2030

Zwischen **EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH**
Latzower Straße 1,
17509 Rubenow,
vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Ingo Neuhaus und
Markus Lindner
Ust. ID-Nr. DE 137580664

– nachfolgend **EWN GmbH oder AG** genannt –

und **XXX**
XXX,
XXXXX XXX,
vertreten durch XXX,
Ust. ID-Nr. DE XXX

– nachfolgend **AN** genannt –

– nachfolgend gemeinsam **Parteien** genannt –

wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

Präambel

Der AG beauftragt den AN mit der steuer- und rechtsberatenden Tätigkeit für die Standorte der EWN GmbH und ihrer Tochtergesellschaften:

- die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN GmbH)
  Latzower Straße 1, 17509 Rubenow

Tochtergesellschaften der EWN GmbH:

- ZLN Zwischenlager Nord GmbH
  Latzower Straße 1, 17509 Rubenow

- JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH
  Wilhelm-Johnen-Straße, 52428 Jülich

- Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH
  Postfach 1263, 76339 Eggenstein-Leopoldshafen

- 1 weiterer Standort kommt voraussichtlich ab dem 01.01.2027 dazu, aus betrieblichen Gründen kann dieser Standort noch nicht bekannt gegeben werden

§ 1
Vertragsgrundlagen

Es gelten die in nachstehender Rangfolge genannten Vertragsgrundlagen:

1. die Bedingungen dieses Vertrages und etwaige Nachträge
2. die EWN-Anfrage-Nr.: 2026001137039 vom 03.11.2026, einschließlich
   - der Aufgabenstellung/Leistungsbeschreibung vom 26.10.2026,
   - der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) des AG (Stand 12/2024),
3. die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland,
4. das Angebot des AN Nr.: XXX vom XX.XX.2026

§ 2
Leistungen des AN

Der AN wird im Rahmen seines Leistungsprofils folgende Leistungen nach Vorgabe des AG erbringen:

Steuerberatung:

- kurzfristige Beantwortung von Anfragen zu Handels- und Steuerrecht sowie die Erarbeitung schriftlicher steuerlicher Stellungnahmen
- Erstellung der betrieblichen Jahressteuererklärungen (Körperschafts-, Gewerbesteuer- und Umsatzsteuererklärungen)
- Erstellung der E-Bilanz
- Prüfung eingehender Steuerbescheide, Einlegung von Rechtsbehelfen
- Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses und der Steuerrückstellungen im Rahmen des Jahresabschlusses
- Überleitungsrechnung und Ermittlung der Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz

- laufende Beratung im Rahmen der Körperschaft-, Gewerbe-, Umsatz-, Grund- sowie Lohnsteuer
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen
- Mitwirkung und Vertretung in Verfahren über Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Steuerbescheide vor Finanzbehörden und Finanzgerichten
- Beratung in steuer- und sonstigen abgaberechtlichen Angelegenheiten

Rechtsberatung

- rechtsberatende Leistung i. Z. mit den unter Punkt 1 beschriebenen Leistungen auf den Gebieten des Gesellschafts-, Insolvenz-, Miet-, Arbeits- und Energierechts

Die rechtliche Beratung erfolgt entsprechend nach Vorgabe der EWN durch Anfertigung von Stellungnahmen, Vertragsentwürfen, Schriftsätzen, Teilnahme an Besprechung und Verhandlungen etc. und umfasst auch die Beratung und Vertretung gegenüber Behörden und Gerichten.

§ 3
Leistungszeit

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.02.2027 und endet am 31.12.2027.

(2) Es besteht ein einseitiges Optionsrecht des AG auf dreimalige Verlängerung der Vertragslaufzeit jeweils um ein Jahr (Optionszeitraum). Die mögliche Gesamtlaufzeit endet spätestens am 31.12.2030.
Die Ausübung des Optionsrechtes obliegt ausschließlich dem AG. Das Optionsrecht gilt jeweils als gezogen, wenn nicht spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Vertragsjahres die Kündigung schriftlich durch den AG beim AN angezeigt wurde.

(3) Für zum Beendigungszeitpunkt des Vertrages noch nicht beendete Aufgaben gelten die Regelungen dieses Vertrages bis zu deren endgültiger Abwicklung fort.

§ 4
Leistungsumfang

(1) Das Leistungsvolumen beträgt ca. 330 Stunden für die Steuerberatung und ca. 160 Stunden für die Rechtsberatung pro Jahr für die gesamte Vertragslaufzeit.

(2) Die vorgegebene Aufteilung für die einzelnen Jahre ist nicht bindend und kann innerhalb der Vertragslaufzeit verändert werden, ohne das Auftragsvolumen zu erweitern.
Das Volumen wird als Orientierung vorgegeben, bis zu dessen Höhe der AG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, Leistungen des AN in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei Erreichung von 80 % des Auftragsvolumens informiert der AN die EWN.

§ 5
Vergütung

(1) Die zu erbringenden Leistungen werden nach Aufwand vergütet.

(2) Die erbrachten Leistungen werden auf Basis der nachfolgend benannten Preise vergütet:

Stundensatz Steuerberatung 2027:	X EUR/Stunde
Stundensatz Rechtsberatung 2027:	X EUR/Stunde

Stundensatz Steuerberatung 2028:	X EUR/Stunde
Stundensatz Rechtsberatung 2028:	X EUR/Stunde
Stundensatz Steuerberatung 2029:	X EUR/Stunde
Stundensatz Rechtsberatung 2029:	X EUR/Stunde
Stundensatz Steuerberatung 2030:	X EUR/Stunde
Stundensatz Rechtsberatung 2030:	X EUR/Stunde

(3) Die Stundensätze verstehen sich inkl. aller Nebenkosten, auch für Unterlagen, Kommunikations- und Sachkosten; der Ansatz von Nebenleistungen ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Ansatz von Zeitaufwand für interne Kommunikation des AN (z. B. Besprechungen untereinander) ausgeschlossen.

(4) Angefangene Stunden werden anteilig in Rechnung gestellt; die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand aufgrund von sogen. time sheets.

(5) Alle v. g. Verrechnungssätze sind über die gesamte Laufzeit des Vertrages inklusive aller möglicher Vertragsverlängerungen fest und unterliegen keiner Preisanpassung.

(6) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6
Abrechnung

(1) Die Rechnungslegung für alle Standorte (EWN GmbH und alle genannten Tochtergesellschaften) erfolgt ausschließlich über die EWN GmbH.

(2) Für die Abrechnung nach Aufwand sind den Rechnungen die Stundennachweise über die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit (time sheets inkl. Name des Bearbeiters, Datum, Zeit und Tätigkeit) beizufügen. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. Auf der Rechnung muss die EWN-Vertragsnummer sowie der jeweilige Standort zwingend erkennbar sein, damit eine korrekte Zuordnung möglich ist.

(3) Die Einreichung von Rechnungen erfolgt im elektronischen Format (xml oder ZUGFeRD) per E-Mail an xrechnungen@ewn-gmbh.de. Dabei ist darauf zu achten, dass pro Rechnungsvorgang (Rechnung nebst Anlagen) eine separate E-Mail einzureichen ist. Zahlungen erfolgen nach Prüfung und Anerkennung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang ohne Abzug und zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7
Rechte an Arbeitsergebnissen

(1) Alle schriftlichen oder maschinenlesbaren, in Erfüllung dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnisse gehören vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmung dem AG.

(2) Über die etwaige Vermarktung der im Rahmen der Vertragserfüllung vom AN erzielten Ergebnisse ist gesondert zu verhandeln.

(3) An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das unbefristete nicht ausschließliche Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.

(4) Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen.

(5) Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, soweit damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem AN unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.

(6) Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen, sofern dies für das Erreichen des Vertragszieles zwingend erforderlich ist. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

§ 8
Haftung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, haftet der AN für jegliche Schäden, die schuldhaft durch ihn, seine Beauftragten oder seine Mitarbeiter bei der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben verursacht werden. Er ist hiergegen für die Gesamtlaufzeit dieses Vertrages ausreichend versichert. Der AG weist darauf hin, dass er als dem Selbstversicherungsprinzip des Bundes unterliegendes Unternehmen der öffentlichen Hand mit Ausnahme gesetzlicher Pflichtversicherungen keinerlei Versicherungen abgeschlossen hat.

(2) Die Haftung des AG sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei:

(a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
(b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des AG auf den Schaden, den der AG bei Abschluss dieses Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (Nichtleitende Angestellte) des AG außerhalb des Bereiches der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

§ 9
Kündigung

(1) Während der Laufzeit dieses Vertrages ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Soweit zumutbar, hat einer solchen Kündigung eine Abmahnung vorauszugehen, auf nachfolgend Abs. 2 wird verwiesen.

(2) Ein wichtiger Grund des AG, diesen Vertrag nach Abs. 1 Satz 2 außerordentlich und fristlos zu kündigen, ist z.B. das Auftreten wiederholter Qualitätsmängel, wiederholter Verzug (z.B. mit der Bearbeitung oder mit der Beantwortung innerhalb der geltenden Bearbeitungsfrist) trotz schriftlicher Abmahnung. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund vergütet der AG die bis zu diesem Zeitpunkt vom AN erbrachten und für den AG verwendbaren Leistungen inkl. der vom AN dafür nachgewiesenen angefallenen bzw. nachweislich nicht mehr abwendbaren Kosten, jedoch insgesamt begrenzt durch den aufsummierten Wert der noch offenen Bearbeitung und sofern die Kündigung nicht vom AN zu vertreten ist. Hinsichtlich weiterer Schäden des AN gilt Abs. 4. Hatte der AN die Kündigung durch den AG zu vertreten, erfolgt eine Vergütung nur insoweit, als Schadensersatzansprüche des AG den Anspruch des AN nach Satz 1 nicht übersteigen und deren Höhe bei Vertragsende bereits feststeht.

(4) Schadensersatzansprüche des AN sind, soweit der AG nicht nach § 8 Abs. 2 haftet, ausgeschlossen.

§10
Höhere Gewalt

(1) Alle Umstände und Ereignisse, deren Hinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, insbesondere Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Verfügung von höherer Hand, unvermeidbare Betriebsstörungen aller Art, Feuerschäden, Überschwemmungen, Energiemangel und alle sonstigen Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer und den Umfang der Störung den AG und den AN von der mit dem Vertrag übernommenen Verpflichtung.

(2) Es bleibt jedoch für beide Teile die Verpflichtung bestehen, sich von dem Eintritt bzw. dem Bevorstehen derartiger Umstände umgehend gegenseitig zu benachrichtigen und sich nach besten Kräften dafür einzusetzen, dass der Folgeschaden, der dem anderen eventuell dadurch entsteht, auf ein Minimum beschränkt wird.

§ 11
Sonstiges

(1) Als Ansprechpartner werden benannt:

von Seiten des AG:
Fachabteilung:
Abteilung Einkauf:

von Seiten des AN:

§ 12
Rechtswahl und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das jeweils örtlich und sachlich zuständige Gericht für 17509 Rubenow.

§ 13
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Leistungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung in Form eines von beiden Parteien genehmigten Nachtrages. Der Nachtrag beschreibt die vereinbarte Änderung, Ergänzung oder Erweiterung und regelt die angemessene Anpassung der übrigen Bestimmungen des Vertrages, die von der Änderung, Ergänzung oder Erweiterung betroffen sind, insbesondere die Anpassung des Preises und der Leistungen. Der AN ist vor Abschluss des Nachtrags bzw. einer schriftlichen Freigabe der Leistung nicht verpflichtet, die Änderung, Ergänzung oder Erweiterung durchzuführen.

(2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist durch eine rechtsgültige oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke in diesem Vertrag ergeben sollte, die nach dem erkennbaren Willen der Parteien geregelt werden sollte.

Rubenow, den X, den

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH XXX